

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen
Universität Dortmund vom 12.05.2026

Seite 1 - 3

Statut des Exzellenzclusters „Color meets Flavor – Search
for new phenomena in strong and weak interactions“
vom 18. Juni 2026

Seite 4 - 15

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12.05.2026

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juni 2022 (AM Nr. 20/2022, S. 3-22) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) ¹Der Semesterticketbeitrag laut § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. ²Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. ³Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- (3) ¹Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. ²Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- (4) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Absatz 2 und Absatz 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag pro Semester setzt sich aus den Teilbeträgen zusammen, die für die folgenden Zwecke bestimmt sind:
1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 8,00 €,
 2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften
 - a) bis einschließlich Wintersemester 2026/27 1,00€,
 - b) ab dem Sommersemester 2027 1,50€,
 3. den Studierendensport 1,00 €,
 4. die Theater-Flat 1,50 €,
 5. das Semesterticket 226,80 €,
 6. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 0,50 €,
 7. den Hilfsfonds der Studierendenschaft 1,50€,
 8. das Hochschulradio Eldorado 0,25 €,
 9. MetropolRadRuhr 2,00 €,
 10. Stadt- und Landesbibliothek 0,15 €.
- (2) Der Anteil nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) ¹Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. ²Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- (2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
Die Anteile nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 10 an den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 5 Schlussbestimmungen

¹Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. ²Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 11.11.2025 (AM Nr.39/2025, S. 23-25) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Technischen Universität Dortmund vom 12.05.2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 10.06.2026

Dortmund, den 10.06.2026

Der Sprecher
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Präsident des
Studierendenparlaments

Darius Weitekamp

Calvin Danne

Dortmund, den 18.06.2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

**Statut
des Exzellenzclusters
„Color meets Flavor –
Search for new phenomena in strong and weak interactions“
vom 18. Juni 2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), haben die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die Technische Universität Dortmund und die Universität Siegen in Ausführung der für das Exzellenzcluster abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand des Forschungszentrums Jülich und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (nachfolgend DFG) folgendes Statut erlassen:

Präambel

Das nachfolgende Statut regelt die Organisation der Zusammenarbeit der am Exzellenzcluster beteiligten Personen an den Universitäten Bonn, Dortmund und Siegen sowie am Forschungszentrum Jülich.

Die beteiligten Universitäten sowie der Vorstand des Forschungszentrums Jülich verabschieden im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters „*Color meets Flavor*“ nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgendes Statut:

§ 1

Stellung innerhalb der Universitäten

- (1) Der Exzellenzcluster ist eine von den Rektoraten der beteiligten Universitäten und dem Vorstand des Forschungszentrums Jülich errichtete gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gem. §§ 29, 77 HG und führt den Namen „Color meets Flavor: Search for new phenomena in strong and weak interactions“, nachfolgend „Color meets Flavor“, „CmF“ oder „Cluster“.
- (2) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Bonn.

§ 2

Ziele des Exzellenzclusters

Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele von CmF sind:

- das Hadronenspektrum und die starke Wechselwirkung weiter zu erforschen,

- die schwache Wechselwirkung mit hoher Präzision zu untersuchen,
- neue Wechselwirkungen und Teilchen zu entdecken,
- die Ursache der Materie-Antimaterie-Asymmetrie aufzudecken,
- ein neues Experiment am ELSA-Beschleuniger aufzubauen und zu etablieren, das weltweit einzigartige Messungen erlaubt,
- neue, wegweisende Forschungsmethoden zu entwickeln, die neue Felder eröffnen,
- neue Kooperationsformen zwischen Experimenten und zwischen Experiment und Theorie zu testen,
- Methoden der Hochenergie-Teilchenphysik mit denen der Hadronen- und Kernphysik zu verbinden, um Synergien zu heben,
- eine einzigartige Plattform für die Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs auf allen Karrierestufen zu bilden,
- den Wissenstransfer von der Grundlagenforschung in die Gesellschaft zu befördern.

§ 3

Struktur des Exzellenzclusters

(1) Die Forschung in CmF ist in vier Research Areas (RAs) gegliedert:

1. RA 1: Bound states of light and heavy quarks
2. RA 2: Decays of bottom, charm, and strange quarks
3. RA 3: Top quark and Higgs boson
4. RA 4: Search for the axion

Diese werden unterstützt durch zwei Technology Areas (TAs):

1. TA 1: Instrumentation
2. TA 2: Computational Methods

(2) CmF kann durch Beschluss des Clusterrats weitere Areas im Rahmen dieses Statuts schaffen. Eine Änderung der Ausrichtung der Forschungsfelder oder die Eröffnung von neuen Forschungsfeldern erfordert das Einvernehmen mit den Leitungen der beteiligten Universitäten und dem Vorstand des Forschungszentrums Jülich.

§ 4

Gremien und Beirat

(1) Gremien von CmF sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8) (= Cluster Assembly)
2. der Clusterrat (§ 9) (= Cluster Board)
3. der Lenkungsausschuss (§ 10) (= Steering Committee)
4. der*die Sprecher*in und die Co-Sprecher*innen von CmF (§ 11)
5. die Kommissionen (§ 13).

- (2) CmF wird von einem wissenschaftlichen Beirat (§ 14) (= External Advisory Board) beraten.

§ 5

Mitglieder des Clusters

- (1) Die im Antrag unter „1.5 Principal investigators“ genannten Personen sind reguläre Mitglieder von CmF.
- (2) Weitere Personen können auf Antrag als reguläre Mitglieder in CmF aufgenommen werden, sofern sie im Forschungsgebiet von CmF die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel durch die Promotion) nachgewiesen haben und Mitglieder einer der beteiligten Institutionen sind. Der Antrag mit Lebenslauf und Publikationsverzeichnis wird formlos an den Clusterrat gestellt.
- (3) Studierende sowie Promovierende, die in für CmF relevanten Studiengängen an den beteiligten Universitäten eingeschrieben sind bzw. in den am CmF beteiligten Arbeitsgruppen promovieren, können als studentische Mitglieder von CmF aufgenommen werden. Der Antrag mit Lebenslauf wird formlos an den Clusterrat gestellt.
- (4) Wissenschaftler*innen externer Institutionen können auf Antrag eines regulären Mitgliedes an den Clusterrat als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.
- (5) Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung der beteiligten Institutionen, die für den Cluster tätig sind, können nichtwissenschaftliche Mitglieder des Clusters werden.
- (6) Der Clusterrat entscheidet auf Antrag über die Aufnahme als Mitglied in den Cluster sowie über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Cluster.
- (7) Die Mitgliedschaft in CmF endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem*der Sprecher*in von CmF. Mitglieder können zudem durch den Clusterrat aus wichtigem Grund aus CmF ausgeschlossen werden. Einen wichtigen Grund kann insbesondere darstellen:
- Entfallen der in Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
 - Verletzung der in § 7 beschriebenen Pflichten der Mitglieder
 - Verlust der Mitgliedschaft an einer der beteiligten Institutionen (z.B. durch Ortswechsel, Pensionierung, Eintritt in den Ruhestand o.Ä.) eines Mitgliedes.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die regulären Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten von CmF dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können in Ansehung des in § 17

festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den CmF zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

- (2) Die Mitglieder von CmF können dem Clusterrat Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von CmF durchgeführt bzw. von CmF unterstützt werden sollen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den in § 2 festgelegten Zielen von CmF sowie an dessen Verwaltung nach Maßgabe dieses Statuts mitzuarbeiten.
- (2) Die regulären und assoziierten Mitglieder sind gegenüber dem Clusterrat von CmF zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes muss dieses innerhalb von sechs Monaten einen Abschlussbericht über die in CmF durchgeführten Arbeiten vorlegen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster und der weiteren Vorgaben der DFG verpflichtet.

§ 8

Mitgliederversammlung (Cluster Assembly)

- (1) In jedem Jahr soll mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Termin für die Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern des Clusters mindestens eine Woche im Voraus schriftlich (E-Mail genügt) durch den*die Sprecher*in unter Beifügung der Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die*Der Sprecher*in führt den Vorsitz und leitet die Sitzung. Die Ergebnisse der Sitzung werden in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
1. Vorschläge zur Änderung des Statuts von CmF im Einvernehmen mit den antragstellenden Institutionen sowie mit dem Forschungszentrum Jülich,
 2. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Clusterrates, der*des Sprecherin*Sprechers sowie der Co-Sprecher*innen,
 3. Wahl der Beauftragten für Diversität und Nachhaltigkeit und Transfer,
 4. Entgegennahme des Berichts der*des Sprecherin*Sprechers,
 5. Entgegennahme des Berichts des wissenschaftlichen Beirates,
 6. Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags von CmF an die DFG.

- (5) Der Mitgliederversammlung gehören alle gemäß § 5 aufgenommenen Mitglieder an. Näheres regelt § 15.

§ 9

Clusterrat (Cluster Board)

- (1) Der Clusterrat ist verantwortlich für alle Aufgaben von CmF, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
1. Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination, Abstimmung mit Universitätsleitung/-en und dem Vorstand des Forschungszentrums Jülich
 2. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG,
 3. Beschluss über die Aufnahme auf Antrag und den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. § 15),
 4. Beratung der*des Sprecherin*Sprechers in Haushaltsangelegenheiten,
 5. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (vgl. § 17),
 6. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln von CmF bezahlt werden,
 7. Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen.
- (2) Der Clusterrat von CmF besteht aus:
1. dem*der Sprecher*in mit Stimmrecht,
 2. den Co-Sprecher*innen mit Stimmrecht,
 3. jeweils zwei Personen mit Stimmrecht aus den vier RAs, wenn möglich jeweils eine Person aus der Theorie und eine aus dem Experiment,
 4. jeweils zwei Personen mit Stimmrecht aus den beiden TAs,
 5. den Vorsitzenden der Kommissionen für Diversität und Gleichstellung (Equal Opportunity Committee), Nachhaltigkeit (Sustainability Committee) sowie Transfer (Transfer Committee) mit Stimmrecht,
 6. der*dem Geschäftsstellenleiter*in (Cluster Coordinator) mit beratender Stimme,
 7. zwei Personen aus dem Kreis des wissenschaftlichen Nachwuchses mit beratender Stimme.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen können zu jeder Entscheidung des Clusterrates, die den Zuständigkeitsbereich ihrer jeweiligen Kommission betrifft, einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist; das abweichende Sondervotum ist zu begründen und in das Protokoll aufzunehmen. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, wird die betroffene Entscheidung des Clusterrates zurückgestellt und mit Blick auf die Begründung des Sondervotums neu diskutiert. Der Clusterrat trifft sodann die Entscheidung erneut. Gegen diese erneute Entscheidung kann kein Sondervotum mehr eingelegt werden.
- (4) Der Clusterrat tagt mindestens monatlich während der Vorlesungszeit.

- (5) Für einzelne der o. g. Aufgaben kann der Clusterrat Verantwortliche aus seinen Reihen bestimmen. Der Clusterrat kann die Abwicklung einzelner Aufgaben der Geschäftsstelle übertragen.
- (6) Der Clusterrat kann sich im Benehmen mit den Leitungen der antragstellenden Institutionen und des Forschungszentrums Jülich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Clusterrates gemäß Abs. 2, Ziffern 3, 4 und 7 werden von der Mitgliederversammlung gewählt (vgl. § 15).
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Clusterrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Lenkungsausschuss (Steering Committee)

- (1) Der Clusterrat bildet aus seinen Mitgliedern einen Lenkungsausschuss.
- (2) Aufgaben des Lenkungsausschusses sind:
 1. Sichtung und Bewertung der Finanzierungsanträge auf Mittel aus dem Cluster,
 2. Vorbereitung der Entscheidung der Bewilligung im Clusterrat,
 3. ggf. Einholung von externen Gutachten, die zur Entscheidungsfindung zu Angelegenheiten von CmF notwendig sind,
 4. ggf. Vorbereitung weiterer Entscheidungsvorlagen für den Clusterrat.
- (3) Der Lenkungsausschuss besteht aus:
 1. dem*der Sprecher*in,
 2. den Co-Sprecher*innen,
 3. der*dem Geschäftsstellenleiter*in (Cluster Coordinator, § 12 Abs. 2),
 4. einer Person aus dem Kreis des wissenschaftlichen Nachwuchses, wobei die Amtszeit mit der im Clusterrat gleichläuft.

§ 11

Sprecher*in und Co-Sprecher*innen

- (1) Die*Der Sprecher*in ist Vorsitzende*r des Clusterrates und der Mitgliederversammlung von CmF und vertritt deren Belange nach innen und außen. Sie*Er ist vertretungsberechtigte Person des Clusters gegenüber der DFG.
- (2) Drei Personen (Co-Sprecher*innen), jeweils von den beteiligten Institutionen, die nicht die*den Sprecher*in stellen, unterstützen die*den Sprecher*in, insbesondere bei Themen, die die jeweiligen Institutionen betreffen. Der*Die Sprecher*in wird im Verhinderungsfall durch eine*n Co-Sprecher*in vertreten.

- (3) Die*Der Sprecher*in und die Co-Sprecher*innen von CmF müssen der Gruppe der unbefristet beschäftigten, hauptamtlichen Hochschullehrer*innen der beteiligten Universitäten angehören, bzw. eine wissenschaftliche Leitungsposition am Forschungszentrum Jülich innehaben.
- (4) Zu den Aufgaben der*des Sprecherin*Sprechers gehören insbesondere:
1. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und für die Einhaltung des Gesamtbudgets,
 2. Einberufung und Leitung von Clusterrat und Lenkungsausschuss,
 3. Bericht über Entscheidungen an den Lenkungsausschuss,
 4. Information der Mitwirkenden und Mitarbeitenden.
- (5) Die Amtszeit der*des Sprecherin*Sprechers und der Co-Sprecher*innen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Tritt die*der Sprecher*in vorzeitig zurück oder kann sie*er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Clusterrat eine Mitgliederversammlung ein, um eine*n neue*n Sprecher*in zu wählen. Bis zur Wahl führt die*der Sprecher*in das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so bestimmt der Clusterrat diejenige*denjenigen Co-Sprecher*in, die*der das Amt kommissarisch ausübt. Analoges gilt für die Co-Sprecher*innen.

§ 12

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle (Cluster Office) von CmF unterstützt die laufende Arbeit der Gremien von CmF. Im Einzelnen ist sie zuständig für:
1. Organisatorische Abwicklung der Aufgaben von CmF,
 2. Organisation der CmF Research Academy,
 3. Organisation des CmF Forums,
 4. Vorbereitung von Tagungen, Konferenzen, Workshops etc. von CmF,
 5. Wissenschaftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
 6. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit mit Schulen,
 7. Personal- und Finanzwesen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer*einem Geschäftsstellenleiter*in (Cluster Coordinator) geführt. Die Übertragung der Aufgaben an die Geschäftsstellenleitung erfolgt auf Vorschlag der*des Sprecherin*Sprechers durch die arbeitgebende Einrichtung.

§ 13 Kommissionen

Beratende Kommissionen sind:

1. Kommission für Diversität und Gleichstellung (Equal Opportunity Committee)
 - a. Mitglieder sind drei Personen aus dem Kreis der regulären Mitglieder, die keine Early-Career Researchers (ECRs) sind, drei Personen aus dem Kreis der CmF ECRs sowie die*der Geschäftsstellenleiter*in (§ 12 Abs. 2).
 - b. Die Personen aus dem Kreis der regulären Mitglieder sowie die ECRs werden vom Clusterrat aus den regulären Mitgliedern gewählt.
 - c. Die Kommission wählt einen Vorsitz aus ihrer Mitte.
2. Kommission für Nachhaltigkeit (Sustainability Committee)
 - a. Mitglieder sind jeweils eine Person aus jeder RA und jeder TA sowie die*der Geschäftsstellenleiter*in (§ 12 Abs. 2).
 - b. Die Personen aus den RAs und TAs werden vom Clusterrat aus den regulären Mitgliedern gewählt.
 - c. Die Kommission wählt einen Vorsitz aus ihrer Mitte.
3. Kommission für Transfer (Transfer Committee)
 - a. Mitglieder sind die Leitungen des Innovative Algorithms Laboratory und des Intelligent Hardware Laboratory und jeweils eine Person aus den beiden TAs sowie die*der Geschäftsstellenleiter*in (§ 12 Abs. 2).
 - b. Die Personen aus den TAs werden vom Clusterrat aus den regulären Mitgliedern gewählt.
 - c. Die Kommission wählt einen Vorsitz aus ihrer Mitte.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat (External Advisory Board)

- (1) Zur externen Unterstützung von CmF wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, in den Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland bestellt werden, die auf dem Forschungsgebiet von CmF internationale Anerkennung genießen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen/strukturellen Entwicklung von CmF,
 - Abgabe von Empfehlungen zu wichtigen Entscheidungen für CmF,
 - Beteiligung an internen Evaluationen von CmF als Teil der Qualitätssicherung,
 - Beratung bei größeren Investitionen.
- (3) Der Clusterrat beschließt über die Größe des wissenschaftlichen Beirats und beruft dessen Mitglieder. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens 6 und höchstens 10 Mitglieder an.

- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden zur Verschwiegenheit verpflichtet und für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist mehrmalig möglich.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können ihre Mitwirkung durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der*dem Sprecher*in beenden. Der Clusterrat kann die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats vor Ende ihrer Amtszeit abberufen.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll einen Bericht des wissenschaftlichen Beirates vorsehen. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Entscheidungen, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Gremien von CmF sind entscheidungsfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Mitgliederversammlung sind alle regulären Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2 stimmberechtigt. Darüber hinaus sind die in den Clusterrat gewählten Vertreter der weiteren Mitglieder in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. In den weiteren Gremien von CmF sind alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums stimmberechtigt, sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Entscheidungsfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Entscheidungsfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in diesem Statut nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Gremien von CmF mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen in den Gremien von CmF in wissenschaftlichen Angelegenheiten müssen die Hochschullehrer*innen über die Mehrzahl der Stimmen verfügen. Eine Stimmgewichtung ist möglich. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- (3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professor*innen haben die den Gremien des Clusters angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Cluster wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die*der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes und in Zweifelsfällen das Rektorat der arbeitgebenden Universität.

- (4) Alle Gremien des Clusters können ordentliche Sitzungen in physischer Präsenz oder ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation (digitale Sitzung oder hybride Sitzung) durchführen. Werden Beschlüsse im Rahmen einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines Online-Abstimmungstools. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden im Rahmen einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Online-Abstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Online-Abstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich in physischer Präsenz durchgeführt werden.
- (5) Beschlüsse der Gremien können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden. Dabei legt die*der Sprecher*in die Rückmeldefrist jeweils anlassbezogen fest. Wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums an dem Umlaufverfahren teilnimmt, ist das Beschlussverfahren wirksam. Wenn hingegen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, muss der Beschlussvorschlag in einer ordentlichen Sitzung beraten werden, wobei Absatz 4 unberührt bleibt. Die Beschlüsse sind verbindlich, nachdem der Vorsitz des jeweiligen Gremiums allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums eine Mitteilung per E-Mail über das Abstimmungsergebnis übermittelt hat.
- (6) Über Sitzungen der Gremien von CmF wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 16 Berufungen

Das Verfahren zur Berufung von Professuren, die aus Mitteln von CmF finanziert werden oder die für CmF fachlich oder strukturell zentral sind, regelt der für CmF abgeschlossene Kooperationsvertrag (vgl. § 18) zwischen den beteiligten Institutionen.

§ 17 Interne Mittelverteilung

- (1) Die Vergabekriterien unter Berücksichtigung von Absatz 6 werden vom Clusterrat formuliert und in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt. Die Kriterien werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Beschwerden über die Entscheidungen werden von der Schiedsstelle bearbeitet.
- (2) Die dem Cluster bewilligten Mittel werden grundsätzlich über ein Antragsverfahren vergeben. Sie dienen ausschließlich der Unterstützung der in § 2 genannten Ziele des Clusters sowie der damit verbundenen Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs, der Wissenschaftskommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit für CmF. Es können alle Mittelarten (Personalmittel, Sachmittel) beantragt werden.

- (3) Antragsberechtigt sind alle regulären Mitglieder (vgl. § 5 Abs. 1 und 2). In Ausnahmefällen sind auch Mitglieder nach § 5 Abs. 3 antragsberechtigt.
- (4) Die Anträge sind formlos an den Lenkungsausschuss zu richten (maximale Länge: zwei Seiten DIN A4) und sollen folgende Punkte darlegen:
1. Angaben zum Projekt, das unterstützt werden soll und zu dessen Relevanz für CmF,
 2. Strukturelle Wirkung der beantragten Mittel für CmF,
 3. Begründung des Umfangs der beantragten Mittel mit Darstellung des Eigenanteiles.
- (5) Der Lenkungsausschuss sichtet und bewertet die Anträge in Absprache mit den Research Areas (RAs) und den Technology Areas (TAs); ggf. holt der Lenkungsausschuss externe Gutachten ein, z.B. von einer Person des wissenschaftlichen Beirates.
- (6) Entscheidungskriterien des Lenkungsausschusses und des Clusterrates sind
- Relevanz der Vorhaben für die Erreichung der Ziele des Clusters,
 - Strukturelle Wirkung des Projektes, z.B. in Hinblick auf die Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen,
 - Notwendigkeit und Angemessenheit der Unterstützung.
- (7) Die Entscheidung über die Mittelvergabe erfolgt im Clusterrat auf Vorschlag des Lenkungsausschusses.

§ 18

Kooperation

Weitere Einzelheiten regeln die beteiligten Institutionen in einem Kooperationsvertrag i.S.d. § 77 Abs. 6 HG NRW. Dieser enthält u. a. Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum, gegenseitiger Information, Vertraulichkeit Veröffentlichungen, Regelungen zum Zusammenwirken in Studium und Lehre sowie Näheres zu Berufungen gemäß § 16.

§ 19

Schiedsstelle

- (1) Für Beschwerden o. Ä. einer mitwirkenden Person oder eines Gremiums gegen Entscheidungen, die ein Gremium von CmF im Rahmen seiner Zuständigkeiten trifft, wird eine Schiedsstelle für CmF eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus drei Personen, die nicht Mitglieder gem. § 5 von CmF sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Clusterrat für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Regelungen zur Verfahrensweise:

- Im Falle von Beschwerden kann die Schiedsstelle von jedem regulären Mitglied angerufen werden.
- Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Entscheidungen der Schiedsstelle werden vom Clusterrat entgegengenommen und diskutiert. Folgt der Clusterrat der Empfehlung der Schiedsstelle nicht, ist dies dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 20

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen des Statuts sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der antragstellenden Universitäten und des Vorstandes des Forschungszentrums Jülich.
- (2) Dieses Statut tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Es wird in den Verkündungsblättern der drei beteiligten Universitäten veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse
des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. Mai 2026,
des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 29. April 2026,
des Rektorats der Universität Siegen vom 16. April 2026 und
des Vorstands des Forschungszentrums Jülich vom 12. Juni 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 18. Juni 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer